

ORTSGEMEINDE MAXDORF



Merkblatt Kerweumzug

In diesem Merkblatt finden Sie wichtige Hinweise zur Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen sowie Verhaltensregeln für Zugteilnehmer bei der Teilnahme am Kerweumzug in Maxdorf am Samstag, den 27.09.2025.

Sehr geehrte Umzugsteilnehmer,

wir bitten sie im Zusammenhang mit dem Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen folgende Rechtsvorschriften besonders zu beachten:

1. Grundsätzliches

- § 22 StVO muss beachtet werden: Es ist darauf zu achten, dass die Gesamthöhe 4,00 m und die Gesamtbreite von 2,55 m nicht überschritten wird.
- § 32 StVZO muss beachtet werden. Die Länge von Kfz mit Anhänger darf max. 12,0 m betragen (§ 32 StVZO, Abs. 3.1). Die Länge von Zugmaschinen mit Anhänger darf max. 18,75 m betragen (§32 StVZO, Abs. 4.3).

Abweichend von den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen dürfen bei Brauchtumsveranstaltungen Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen auch dann betrieben werden, wenn die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden. Dies setzt aber voraus, dass ein amtlich anerkannter Sachverständiger oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr durch ein Gutachten bescheinigt, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf solchen Veranstaltungen bestehen.

Liegt ein solches Gutachten nicht vor, darf ein Fahrzeug mit abweichenden Maßen nicht am Umzug teilnehmen.

Die teilnehmenden Vereine müssen ausreichend eigene Ordner zur Verfügung stellen, die beidseitig neben den Fahrzeugen hergehen, um eine Absicherung zu gewährleisten. Diese sollten optisch durch Warnwesten erkennbar sein. Jede in sich geschlossene Gruppe ist für die Sicherheit und Ordnung innerhalb der Gruppe selbst verantwortlich. Von jeder Gruppe ist eine hierfür zuständige Person und abhängig von der Größe der Gruppe, Ordner in ausreichender Zahl einzusetzen.

Bei Traktoren/Zugmaschinen mit Anhängern ist mindestens ein Ordner auf jeder Seite an der Zugmaschine, an der Deichel und dem Hänger erforderlich. Diese haben darauf zu achten, dass sich - auch im Stand - zwischen Zugfahrzeug und Anhänger keine Personen befinden. Die Ordner sind kenntlich zu machen.

2. TÜV/Gutachten:

Eine zum Zeitpunkt des Umzuges gültige TÜV-Bescheinigung bzw. ein entsprechendes Gutachten ist mit der Anmeldung zum Umzug vorzulegen.

3. Sicherheitsbestimmungen für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger

- Fahrzeuge (LKW, Zugmaschinen, Anhänger) müssen mit einer Seitenverkleidung/Unterfahrerschutz (bis 30 cm über dem Boden) ausgerüstet sein. Die Aufbauten der Wagen und die Brüstungen müssen so stabil und sicher sein, dass sie den zu erwartenden Belastungen standhalten.
- Während des Umzuges darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
- Die Verkleidung von Kraftfahrzeugen muss für den Fahrzeugführer vorn ein ausreichendes Sichtfeld gewährleisten, so dass er auch dicht vor dem Fahrzeug befindliche Personen erkennen kann.
- Die Funktionsfähigkeit von Betriebs-, Feststell- und Abreibbremsanlagen der Fahrzeuge sind zu überprüfen. Sie müssen sicher zu bedienen sein und die gesetzlich vorgeschriebenen Verzögerungen (§ 41 STVZO) erreichen.
- An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine spitzen, scharfen oder sonstigen gefährlichen Teile hervorstehen. Gleiches gilt zum Schutz der auf dem Fahrzeug beförderten Personen auf der Innenseite.
- Die Kraftfahrzeugführer müssen die erforderliche Fahrerlaubnis (§ 5 StVZO) besitzen. Die Fahrerlaubnis ist mitzuführen.

Die Fahrzeugführer müssen körperlich und geistig geeignet sein. Alkoholkonsum kann zu Eignungsmängeln und u. U. zum Zugausschluss, zu einer Ordnungswidrigkeit oder zur Strafbarkeit führen.

4. Personenbeförderung:

Die Beförderung von Personen auf Hängern ist nur zulässig

- während des Festumzugs (jedoch nicht auf den An- und Abfahrten)
- wenn die Ladefläche eben-, tritt- und rutschfest ist,
- wenn für Sitz- und Stehplätze jeweils eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers vorhanden ist,
- wenn Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind

Grundsätzlich muss vor Antritt der Fahrt die Verkehrs- und Betriebssicherheit vom Fahrzeugführer überprüft werden.

4. Verhaltensregeln:

Umzugsteilnehmern ist es nicht gestattet, „harte“ alkoholische Getränke wie Spirituosen, Schnaps, Klopfer usw. zu konsumieren.

Bier, Wein und Sekt dürfen in Maßen konsumiert und an Umzugsbesucher ausgegeben werden. Ein erhöhter Alkoholkonsum durch Umzugsteilnehmer ist nicht erlaubt. Bei Auffälligkeiten sind der Veranstalter, das Ordnungsamt sowie die Polizei berechtigt, die auffällige Gruppe umgehend vom Umzug auszuschließen. Bei der Aus-/Abgabe von alkoholischen Getränken ist das Jugendschutzgesetz zu beachten.

Es dürfen keine harten Gegenstände von dem Umzugswagen Richtung Publikum geworfen werden

Das Abbrennen von Feuerwerk auf den Umzugswagen ist untersagt.

Bei Nichtbeachtung dieser Regeln ist eine Haftung durch den Veranstalter ausgeschlossen.



Werner Baumann

Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Maxdorf